

224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (207 der Beilagen): Bundesgesetz über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Punzierungsgesetz).

Das in Österreich gegenwärtig geltende Punzierungsgesetz (BGBl. Nr. 601/1921) steht seit 2. Mai 1922 in Kraft. Dieses Gesetz ist seither durch sechs weitere Gesetze abgeändert und ergänzt worden. Die Gesetzesänderungen führten aber dazu, daß die heute für die Erzeugung und Kontrolle von Edelmetallwaren geltenden Bestimmungen in einer großen Zahl von Vorschriften zersplittert sind. Es muß daher schon aus dem Gesichtspunkte einer einheitlichen Kodifikation der auf dem Gebiete des Punzierungswesens geltenden Normen die Schaffung eines neuen Gesetzes als notwendig bezeichnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich im Aufbau an das Vorbild des derzeit geltenden Punzierungsgesetzes aus dem Jahre 1921. Letzteres wieder knüpfte an die Bestimmungen des Punzierungsgesetzes aus dem Jahre 1866 an. Das System der obligatorischen Punzierung hat sich in Österreich seit der gesetzlichen Einführung im Jahre 1824 bewährt. Andere Länder haben sich die österreichischen Punzierungsvorschriften zum Vorbild genommen.

Der Gesetzentwurf entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Er enthält 43 Paragraphen vorwiegend technischer Natur, welche die Punzierung von Gegenständen aus Platin, Gold und Silber regeln. Diese Gegenstände sind, wenn sie im Bundesgebiet erzeugt oder eingeführt werden, der zwangsweisen Punzierung unterworfen; nur die Exportwaren sind von der obligatorischen Punzierung befreit. Für Gold- und Silbergegenstände sind je vier Feingehaltsgrade vorgesehen, die denen in jenen Ländern, auf die unser Ausfuhrhandel hauptsächlich angewiesen ist, angepaßt sind.

Zum Schutze der Käufer und zu deren rascher Orientierung sind auf die Edelmetallgegenstände

Feingehaltsziffern aufzuschlagen, die sodann von den Punzierungsämtern gegen Entrichtung einer Gebühr amtlich beglaubigt werden. Die Bestimmungen des Entwurfes über die technische Beschaffenheit der Gegenstände sichern den Gewerbetreibenden bei Wahrung der in Betracht kommenden Interessen große Bewegungsfreiheit. Dadurch ist dem Erzeuger die Möglichkeit geboten, bei der Ausführung der Edelmetallwaren den Wünschen des Publikums nachzukommen.

Im Gesetzentwurf ist auch die Erzeugung eines sogenannten „Viertelgoldes“ zugelassen, das mindestens den Feingehalt von 250 Tausendteilen Feingold haben muß. Solche Gegenstände sind zwar von der Punzierung befreit, müssen jedoch zum Schutze des Publikums vom Erzeuger mit seiner Namenspunze oder dem Fabrikszeichen versehen werden und die Feingehaltsziffer 250 aufgeschlagen erhalten. Um ein Nebeneinander von „Viertelgold“ und dem im Jahre 1939 eingeführten „Drittelgold“ zu vermeiden, wird die Erzeugung von Drittelgoldgegenständen künftighin nicht mehr zugelassen.

Das Verfahren, nach dem die Punzierungsämter die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden haben, richtet sich nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen. Dies gilt auch von den Strafbestimmungen, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß die Bestrafung geringerer Übertretungen den Punzierungsämtern zugewiesen ist, wodurch eine raschere Erledigung der Straffälle ermöglicht wird.

In der Absicht zwischen den Interessenten und der Verwaltung des Punzierungswesens eine ständige Fühlungnahme herzustellen, ist im Entwurf ein ehrenamtlicher Beirat von Sachverständigen vorgesehen, der sich schon bisher bewährt und auch zur Entstehung des vorliegenden Gesetzentwurfes wesentlich beigetragen hat. Dem Entwurf haben auch die beteiligten Bundesministerien, die Landesregierungen sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen (Kammern) ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben.

2

Das neue Punzierungsgesetz soll am 1. Juli 1954 in Kraft treten. Zum Gesetz wird auch eine Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt verlaublich werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage 207 der Beilagen in seiner Sitzung vom 10. Feber 1954 in Beratung gezogen und mit drei kleinen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (207 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Feber 1954.

Römer,
Berichtersteller.

Rainer,
Obmannstellvertreter.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 207 der Beilagen.

1. Im § 13 Abs. 1 sind die Worte „mit der Feingehaltsziffer“ zu ersetzen durch die Worte: „mit den Feingehaltsziffern“.
2. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. e hat das Wort „große“ zu entfallen.
3. Im § 20 sind die Worte „den bei ihnen verkehrenden Personen“ zu ersetzen durch die Worte: „ihren Kunden“.